

JAROLIM | FLITSCH

Rechtsanwälte GmbH



Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Novelle 2009

Dr. Dieter Altenburger, MSc

Wien, im Oktober 2009



Energieeffizienz als Genehmigungskriterium?

- Vorgeschlagene Regel im Ministerialentwurf:
 - § 17 Abs 2 Z 1a. „Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden, die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen ist möglichst gering zu halten“
 - Ähnliche Regelung – hinsichtlich der Energieeffizienz – für den 3. Abschnitt (§ 24f Abs 1 Z 1a)
- In der Regierungsvorlage wurden die Tatbestände gestrichen



Energieeffizienz als Genehmigungskriterium?

- In Regierungsvorlage „im Gegenzug“ vorgesehen (RV 236):
 - § 6 Abs 1 Z 1 lit e. *„Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz;“*
- Durch Abänderungsantrag zusätzlich ergänzt (AA 71):
 - *„Klima- und Energiekonzept ... Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;“*



Parteistellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren?

- EuGH 7.1.2004, Rs C-201/02 „*Delena Wells*“
- VwGH dazu mehrfach, zB VwGH 28.8.2005, 2004/05/0032, 27.9.2007, 2006/07/0066:
 - Aus Gemeinschaftsrecht lässt sich keine Parteistellung ableiten, da „den Nachbarn im Falle eines negativen Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die ihnen in den einzelnen Materiengesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleiben“
- EuGH 22.1.2009, Rs C-75/08 „*Mellor*“
 - „58 Ferner müssen die betroffenen Einzelpersonen, wie auch die anderen betroffenen nationalen Behörden, in der Lage sein, die Einhaltung dieser Prüfungspflicht, die der zuständigen Behörde obliegt, gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen. Dieses Erfordernis kann, wie im Ausgangsverfahren, die Möglichkeit bedeuten, gegen die Entscheidung, keine UVP vorzunehmen, unmittelbar vorzugehen.“



Schluss des Ermittlungsverfahrens

- Neu: § 16 Abs 3 UVP-G
 - *§ 39 Abs. 3 AVG ist in erster und zweiter Instanz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, im Berufungsverfahren nach Zustellung der Erklärung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt jeweils, dass in der entsprechenden Instanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.*
- Wenn Beweisverfahren geschlossen → Neuerungsverbot in der jeweiligen Instanz, nicht aber in der Berufung



Fortbetriebsrecht

- Neu: § 42a UVP-G:
 - *„Wird ein Genehmigungsbescheid nach dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“*
- Entspricht § 359c GewO, jedoch im UVP-G kein Pendant zu § 78 GewO



Städtebauvorhaben

- Neu: § 17 Abs 9 UVP-G:
 - „Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des § 21 Abs. 2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden.“
- Projektgenehmigungsverfahren?
- Ständige Änderungsbescheide?